

DR. MARILIES FLEMMING
BUNDESMINISTERIN FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE

II-8526 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 70 0502/153-Pr.2/89

Wien, 23. August 1989

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

4020 IAB
1989 -08- 25
zu 4060 IJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Hafner und Kollegen vom 29. Juni 1989, Nr. 4060/J, betreffend erhöhte Familienbeihilfe für behinderte Kinder, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.

Gemäß § 8 Abs. 6 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ist eine erhebliche Behinderung durch ein Zeugnis eines inländischen Amtsarztes nachzuweisen, damit die erhöhte Familienbeihilfe gewährt werden kann.

Einem amtsärztlichen Zeugnis ist eine entsprechende Bestätigung einer inländischen Universitätsklinik oder einer inländischen Krankenanstalt sowie eine entsprechende Bestätigung des Schularztes gleichzusetzen.

Amtsärzte sind, sofern es die materiell-rechtlichen Vorschriften - wie etwa die oben zitierte Bestimmung des § 8 Abs. 6 leg. cit. - vorsehen, in jedem Fall verpflichtet, das Vorliegen oder Nichtvorliegen bestimmter vom Gesetzgeber geforderter Eigenschaften oder Tatsachen mittels eines amtsärztlichen Zeugnisses zu bestätigen. Kommt ein Amtsarzt seinen Verpflichtungen nicht nach, wären eine Aufsichtsbeschwerde bzw. die Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes oder dienstrechtliche Maßnahmen mögliche Konsequenzen.

Die amtsärztlichen Zeugnisse (Bestätigungen) haben im Verfahren den Cha-

- 2 -

rakter eines Beweismittels, dessen Würdigung der zur Entscheidung berufenen Behörde obliegt.

Die Feststellungen amtsärztlicher Zeugnisse können im Wege der Anfechtung der in dem Verfahren, in dem sie als Beweismittel verwendet wurden, ergangenen Entscheidung bekämpft werden.

Eine Änderung bzw. Neuregelung im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ist nicht beabsichtigt.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, vertical, cursive script.